STADT ERWITTE ORTSTEIL *ERWITTE*
BEBAUUNGSPLAN NR. 29 "Lakenkuhle"

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Gestaltungsausschuss der Stadt Erwitte hat am 27.04.99 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Erwitte, den 13.08.01 Bürgermeister gez. Fahle

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung für diesen Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 03.04.00 bis 05.06.00 stattgefunden.

Erwitte, den 13.08.01 Bürgermeister gez. Fahle

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der Stadt Erwitte am 04.05.00 beschlossen.

Erwitte, den 13.08.01 Bürgermeister gez. Fahle

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.06.00 bis 14.07.00 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 29.05.00 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Erwitte, den 13.08.01 Bürgermeister gez. Fahle

SATZUNGSBESCHLUSS

Dieser Bebauungsplan ist von der Stadt Erwitte am 31.08.00 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden.

Erwitte, den 13.08.01 Bürgermeister gez. Fahle

BEKANNTMACHUNG

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden in der Stadtverwaltung aus.

Erwitte, den 13.08.01 Bürgermeister gez. Fahle

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I., S. 2141).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I., S. 132).
3. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666).
4. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 7. März 1995 (GV NW 1995, S. 218).

FESTSETZUNGEN

BEGRENZUNGSLINIEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS — § 9 (7) BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE — § 4 BauNVO

(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen
(2) Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
(3) Ausnahmsweise zulässig sind:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
(4) Unzulässige Ausnahmen gem. § 1 (6) BauNVO sind:
2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) — § 19 BauNVO

I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE — § 16 BauNVO

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

E — OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG — § 22 (2) BauNVO

BAUGRENZE — § 23 (3) BauNVO

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE — § 23 (1) BauNVO

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE — § 9 (1) Nr.2 BauGB

REGELUNGEN FÜR LANDSCHAFT UND NATUR

FLÄCHEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN — § 9 (1), Nr. 25a BauGB

IMMISSIONSSCHUTZ

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES — § 9 (1), Nr. 24 BauGB

Innerhalb der Fläche sind in Räumen mit Öffnungen, die eine Sichtbeziehung zur L734 haben und zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, mind. Schallschutzfenster der Klasse II nach VDI-Norm 2719 einzubauen.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

ZUFAHRT — § 9 (1), Nr. 4 BauGB

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauNVO

SD / WD — SATTELDACH / (KRÜPPEL)WALMDACH

38° - 45° — DACHNEIGUNG

Entwurf und Anfertigung Kreis Soest, Abt. Kreisentwicklung

Soest, den _____ Kreisplaner _____

Fassung Nr. 03
Verfasser Bu
Datum März 2000

Kartographische Darstellung

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dez. 1990. Stand der Planunterlage: 17.01.00

Bescheinigt am

Geometrische Festlegung

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Bescheinigt am

Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750 Fax 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

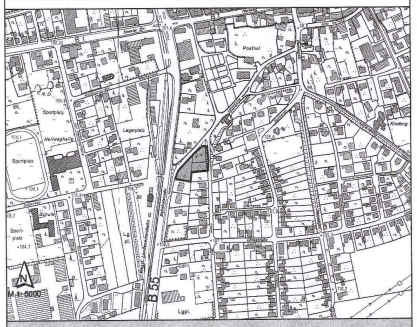

STADT ERWITTE
ORTSTEIL ERWITTE

BEBAUUNGSPLAN NR. 29

"LAKENKUHLE"